



SENEGAL

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Französisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

nicht zugelassen

4) Anschlusscarnet:

nicht möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Dakar Port und Postal Dépôt:

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 12:00 und 14:30 bis 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 12:00 und 15:00 bis 18:00 Uhr

Samstag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Eine Abfertigung außerhalb dieser Dienstzeiten ist während Messen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen möglich.

Dakar Yoff: Tag und Nacht

6) Besonderheiten:

Unbegleitete Waren können mit Carnet ATA eingeführt werden.

Aufgrund nationaler Bestimmungen können folgende Waren vorübergehend eingeführt werden:

- Sportausrüstung für die Teilnahme an internationalen Wettbewerben in Senegal
- Die vorübergehende Einfuhr von Fahrzeugen durch Touristen mit Carnet ATA ist mit Schwierigkeiten verbunden. Carnet ATA für Kraftfahrzeuge wurden lediglich auf alleiniges Risiko des Inhabers ausgestellt

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: März 2017